

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 13. Januar 2014**Verdachtsunabhängige Personalienfeststellungen und Durchsuchungen in Gefahrengebieten**

Das Bremer Polizeigesetz sieht die Einrichtung sogenannter gefährlicher Orte vor, an denen Personenkontrollen ohne konkreten Verdacht durchgeführt werden können. Außerdem können hier ohne konkreten Verdacht Durchsuchungen und Inaugenscheinnahmen von mitgeführten Gegenständen vollzogen werden.

Über die Einrichtung und Aufrechterhaltung dieser sogenannten Gefahrenorte entscheidet die Polizeiführung – ohne richterlichen Vorbehalt und parlamentarische Kontrolle.

Für die Bevölkerung ist in keiner Weise nachvollziehbar, an welchen Orten in der Stadt verdachtsunabhängige Kontrollen erlaubt sind. So kritisiert schon der Landesbeauftragte für Datenschutz (LfD) im Jahresbericht 2005: „Für Bürger ist die polizeiliche Festlegung der als ‚Gefahrenort‘ nicht erkennbar. Es ist für ihn nicht überprüfbar, ob die Polizei die Befugnis zur Identitätsfeststellung besitzt.“

Im Zusammenhang mit der Beantwortung einer ähnlich gelagerten parlamentarischen Anfrage der Fraktion DIE LINKE wurden die sogenannten Gefahrenorte in Bremen 2012 erstmals veröffentlicht.

Dabei zeigte sich sowohl die Vielzahl dieser sonderrechtlichen Zonen, ihre Ausdehnung, die teilweise komplette Quartiere umfasst, die sehr unspezifische Definition von zu kontrollierenden Zielgruppen und die mangelhafte Kontrolle und Überprüfung dieses Instruments.

Wir fragen den Senat:

1. Welche sogenannten Gefahrenorte sind aktuell ausgewiesen? Bitte detailliert nach Örtlichkeit, Zeit, Zielgruppe und Lageerkennnissen und etwaigen Beschränkungen auflisten.
2. Welche Erkenntnisse hat die Polizei Bremen über die Anzahl der auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG angehaltenen Personen, die Anzahl der Identitätsfeststellungen und die Anzahl der Durchsuchungen an den jeweiligen Gefahrenorten? Wie stellen sich die genannten Verwaltungsakte statistisch für die jeweiligen Gefahrenorte dar?
3. Wie viele Straftaten und Verbrechen konnten im Jahr 2013 nachweislich auf Grundlage bzw. mithilfe der erweiterten polizeilichen Eingriffsbefugnis an Gefahrenorten aufgeklärt und verhindert werden? Wie bewertet der Senat angesichts dessen die Effektivität dieses Instruments?
4. Auf welcher quantitativen und qualitativen Grundlage werden die Lageerkennnisse, die zur Einrichtung von Gefahrenorten herangezogen werden, überprüft und einer juristischen Bewertung hinsichtlich des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterzogen? Auf welcher Ebene der Polizei Bremen bzw. des Innenressorts geschieht diese Überprüfung?
5. Umfassen die ausgewiesenen Gefahrenorte weiterhin auch geschlossene Räumlichkeiten und Unterkünfte (wie noch im Februar 2012 in der Drucksache 18/241

ausgewiesen)? Befinden sich unter diesen Räumlichkeiten auch Wohnhäuser, die durch das Grundgesetz vor polizeilichen Eingriffen besonders geschützt werden? Können Wohnungen bzw. Wohnhäuser ohne gerichtliche Zustimmung als Gefahrenort definiert werden?

6. Werden die angehaltenen, kontrollierten und durchsuchten Personen schriftlich über die durchgeführten Verwaltungsakte und die zugrunde liegende Gesetzesnorm in Kenntnis gesetzt?
7. Welche juristischen Möglichkeiten stehen betroffenen Personen offen, gegen die auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG durchgeführten Maßnahmen vorzugehen?
8. Wie steht der Senat zur Forderung, keine Gefahrenorte ohne richterlichen Beschluss einzurichten, wie sie beispielsweise von der Landesmitgliederversammlung der Bremer Grünen im Jahr 2000 formuliert wurde?
9. Teilt der Senat die Einschätzung des damaligen Landesbeauftragten für Datenschutz, dass für die Bevölkerung die „polizeiliche Festlegung als ‚Gefahrenort‘ nicht erkennbar“ sei, und es für sie deshalb „nicht überprüfbar“ wäre, „ob die Polizei die Befugnis zur Identitätsfeststellung besitzt“ (LfD 2005)? Welche Schlussfolgerung zieht der Senat aus dieser Kritik?
10. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Bürgerinnen/Bürger über eingerichtete bzw. einzurichtende Gefahrenorte umfassend zu informieren, beispielsweise indem wie in Hamburg die Einrichtung solcher Gebiete frühzeitig öffentlich kommuniziert wird?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

D a z u

Antwort des Senats vom 4. März 2014

Vorbemerkung

Bei den in der Kleinen Anfrage genannten Gefahrenorten nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Polizeigesetzes handelt es sich um eine Befugnis für die Polizei zur Überprüfung der Identität von Personen und gegebenenfalls zur Durchsuchung, die an bestimmten Örtlichkeiten angetroffen werden. Anders als sonst im Gefahrenabwehrrecht setzt diese polizeiliche Maßnahme keine konkrete, im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit voraus. Die Tatsache, dass sich eine Person an einem solchen Ort aufhält, genügt im Grundsatz für die polizeiliche Maßnahme. Damit soll es der Polizei unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht werden, an bestimmten Örtlichkeiten, an denen in besonderem Maße Gefahren für die öffentliche Sicherheit auftreten, Personen zu überprüfen. Es handelt sich dabei um keine bremische Besonderheit. Die Regelung findet sich in ähnlicher Weise in fast allen Polizei-/Sicherheitsgesetzen der Länder und des Bundes. Da eine Personenüberprüfung möglich ist, ohne dass Anhaltspunkte für eine auf die Person bezogene konkrete Gefahr vorliegen müssen, sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von sogenannten besonderen Kontrollorten durch eine Änderung des Bremischen Polizeigesetzes bereits im Jahr 2001 angehoben worden. Seitdem dürfen solche Orte nur noch eingerichtet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass an der Örtlichkeit Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind im Polizeigesetz (§ 2 Nr. 5 BremPolG) abschließend definiert. Es handelt sich um schwerere Delikte, so z. B. Verbrechen, schwerere Vergehen oder bestimmte gewerbs- oder bandenmäßig begangene Straftaten. Damit ist in Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung solcher Örtlichkeiten seinerzeit bereits eine deutlich erhöhte Schranke vorgesehen worden.

Der Senator für Inneres und Sport hält diese Regelung im Polizeigesetz in Bezug auf eine effektive polizeiliche Arbeit im Grundsatz weiterhin für erforderlich. Gleichzeitig wird er die Voraussetzungen, unter denen sogenannte besondere Kontrollorte eingerichtet und fortgeführt werden können, in einer Ausführungsvorschrift eingrenzend zu bestimmen. Danach ist beispielsweise die Einrichtung solcher Örtlichkeiten zeitlich zu befristen und anschließend zu überprüfen, ob sie weiterhin erforderlich

sind. Ferner ist durch ein entsprechendes aussagekräftiges Lagebild zu dokumentieren, dass die Einrichtung einer solchen Örtlichkeit jeweils erforderlich ist. Durch weitere Voraussetzungen soll sichergestellt werden, dass sich der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Personen nur auf Örtlichkeiten beschränkt, an denen dies unabweisbar notwendig ist. Die Festlegung dieser Örtlichkeiten bedarf des Einvernehmens des Senators für Inneres und Sport. Ein Entwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung.

1. Welche sogenannten Gefahrenorte sind aktuell ausgewiesen? Bitte detailliert nach Örtlichkeit, Zeit, Zielgruppe und Lageerkennnissen und etwaigen Beschränkungen auflisten.

Die aktuell ausgewiesenen besonderen Kontrollorte (Stand 1. März 2014) sind in den Anlagen 1.1 bis 1.4 für Bremen und in der Anlage 2 für Bremerhaven aufgeführt.

2. Welche Erkenntnisse hat die Polizei Bremen über die Anzahl der auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG angehaltenen Personen, die Anzahl der Identitätsfeststellungen und die Anzahl der Durchsuchungen an den jeweiligen Gefahrenorten? Wie stellen sich die genannten Verwaltungsakte statistisch für die jeweiligen Gefahrenorte dar?

In den Anlagen 3.1 bis 3.4 sind die in den bis zum 28. Februar 2014 gültig gewesenen besonderen Kontrollorten der Stadtgemeinde Bremen durchgeführten Schwerpunktmaßnahmen sowie die dort kontrollierten Personen für das Jahr 2013 zahlenmäßig aufgeführt. Diese Personen können nicht nur nach § 11 BremPolG, sondern auch nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Strafprozessordnung) überprüft worden sein. Dies wurde bisher nicht differenziert dokumentiert. Ebenfalls kann bisher keine Aussage über die Anzahl der vorgenommenen Durchsuchungen getätigt werden. Der Aufbau eines entsprechenden Controllings ist zukünftig vorgesehen.

3. Wie viele Straftaten und Verbrechen konnten im Jahr 2013 nachweislich auf Grundlage bzw. mithilfe der erweiterten polizeilichen Eingriffsbefugnis an Gefahrenorten aufgeklärt und verhindert werden? Wie bewertet der Senat angesichts dessen die Effektivität dieses Instruments?

Die zur Verfügung stehenden Daten aus den polizeilichen Anzeigesystemen und dem Verzeichnis über Anhaltemeldungen sind nicht miteinander verknüpft. Um eine statistische Auswertung vornehmen zu können, müssten alle erfassten Straftaten und Anhaltemeldungen händisch abgeglichen werden. Der Aufbau eines Controllingsystems hierzu ist aber beabsichtigt.

Die Zahl der durch polizeiliche Kontrollen verhinderten Straftaten ist nicht oder nur schwer messbar. Regelmäßige und sichtbare polizeiliche Aktivitäten sind jedoch ein elementarer Bestandteil wirksamer Kriminalprävention. Die Ausweisung der besonderen Kontrollorte unterstützt die zielgerichtete Steuerung der Einsatzkräfte. Der Senat bewertet daher das Instrument der besonderen Kontrollorte als geeignet, die Anzahl der begangenen Straftaten an diesen Orten zu reduzieren und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu steigern.

4. Auf welcher quantitativen und qualitativen Grundlage werden die Lageerkennnisse, die zur Einrichtung von Gefahrenorten herangezogen werden, überprüft und einer juristischen Bewertung hinsichtlich des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterzogen? Auf welcher Ebene der Polizei Bremen bzw. des Innenressorts geschieht diese Überprüfung?

Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der aktuellen und ständig fortgeschriebenen Kriminalitätslagebilder. Ausgewertet werden die erfassten Straftaten, die Tatzeiten und festgestellte tatverdächtige Personen (Anhaltemeldungen) an den jeweiligen Örtlichkeiten. Die Leitungen der Polizeibehörden entscheiden künftig im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport über die Einrichtung eines besonderen Kontrollortes, soweit nach Auswertung der polizeilichen Erkenntnisse die Voraussetzungen hierfür vorliegen und dies unabweisbar notwendig ist (siehe auch Vorbemerkungen).

5. Umfassen die ausgewiesenen Gefahrenorte weiterhin auch geschlossene Räumlichkeiten und Unterkünfte (wie noch im Februar 2012 in der Drucksache 18/241 ausgewiesen)? Befinden sich unter diesen Räumlichkeiten auch Wohnhäuser, die durch das Grundgesetz vor polizeilichen Eingriffen besonders geschützt werden? Können Wohnungen bzw. Wohnhäuser ohne gerichtliche Zustimmung als Gefahrenort definiert werden?

Die derzeit ausgewiesenen besonderen Kontrollorte umfassen auch geschlossene Räumlichkeiten wie z. B. Diskotheken oder Lokale. Diese sind den Anlagen zu entnehmen.

Es befinden sich keine Wohnungen oder Wohnhäuser unter diesen Räumlichkeiten. Diese können angesichts des besonderen Grundrechtsschutzes, Artikel 13 GG, nicht als besonderer Kontrollorte gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG bestimmt werden. Das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen ist im Einzelfall zur Gefahrenabwehr unter den Voraussetzungen des § 21 BremPolG und zur Strafverfolgung nach §§ 102 ff. StPO zulässig.

6. Werden die angehaltenen, kontrollierten und durchsuchten Personen schriftlich über die durchgeführten Verwaltungsakte und die zugrunde liegende Gesetzesnorm in Kenntnis gesetzt?

Eine schriftliche Information erfolgt grundsätzlich nicht.

Gemäß § 37 Abs. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist lediglich dann schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

7. Welche juristischen Möglichkeiten stehen betroffenen Personen offen, gegen die auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG durchgeführten Maßnahmen vorzugehen?

Der Betroffene hat die Möglichkeit, im Wege einer sogenannten Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit feststellen zu lassen, ob die polizeiliche Maßnahme rechtmäßig war.

8. Wie steht der Senat zur Forderung, keine Gefahrenorte ohne richterlichen Beschluss einzurichten, wie sie beispielsweise von der Landesmitgliederversammlung der Bremer Grünen im Jahr 2000 formuliert wurde?

Der Senat sieht mit Blick auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zum wortgleichen Paragraphen des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 4. März 2010, nach dem für die Einrichtung eines besonderen Kontrollorts keine konkrete Gefahr erforderlich sei, sondern eine niedrigere Eingriffsschwelle genüge, keinen Anlass für eine Änderung der Verfahrensweise.

9. Teilt der Senat die Einschätzung des damaligen Landesbeauftragten für Datenschutz, dass für die Bevölkerung die „polizeiliche Festlegung als ‚Gefahrenort‘ nicht erkennbar“ sei, und es für sie deshalb „nicht überprüfbar“ wäre, „ob die Polizei die Befugnis zur Identitätsfeststellung besitzt“ (LfD 2005)? Welche Schlussfolgerung zieht der Senat aus dieser Kritik?

10. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Bürgerinnen/Bürger über eingerichtete bzw. einzurichtende Gefahrenorte umfassend zu informieren, beispielsweise indem wie in Hamburg die Einrichtung solcher Gebiete frühzeitig öffentlich kommuniziert wird?

Damit alle Bürger die Möglichkeit haben, sich über die besonderen Kontrollorte zu informieren, werden diese durch die Polizei Bremen ab dem 1. März 2014 im Internet veröffentlicht. Eine Veröffentlichung der besonderen Kontrollorte durch die Polizei Bremerhaven ist in Vorbereitung.

Darüber hinaus wird den kontrollierten Personen der Grund der Kontrolle benannt. Diese Maßnahme kann, wie in der Antwort zu Frage 7 beschrieben, gerichtlich überprüft werden. Der Senat hält die aufwendige Kennzeichnung aller Örtlichkeiten für nicht erforderlich.



Polizei Bremen

Besondere Kontrollorte PI Mitte/West im Zeitraum vom 01.03.2014 – 31.08.2014

Nr.	Örtlichkeit	Grund/Straftat	zeitl./pers. Beschränkung
1	Bahnhofsvorplatz, Bahnhofsvorplatz, Breitenweg zwischen Herdentorsteinweg und Hillmannstraße und Willy-Brand-Platz (Nordausgang)	Der Bereich ist polizeilicher Brennpunkt der Deliktfelder Btm-Kriminalität und Raub. Weiter kommt es hier zu einer erheblichen Anzahl von Diebstahls- sowie (teilweise gefährlichen) Körperverletzungsdelikten. Der Bahnhofsvorplatz hat überregionale Bedeutung und ist Treffpunkt eines Großteils der Angehörigen der Btm-Szene - auch aufgrund der Nähe zur Drogenberatungsstelle, mit den üblichen negativen Begleiterscheinungen. Es ist feststellbar, dass zunehmend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) diese Örtlichkeit zum Handel mit Btm. nutzen.	keine Beschränkungen
2	Bereich analog zur Waffenverbotszone (gesamte Fläche in den Grenzen: Bahnhofsvorplatz, Hermann-Böse-Straße bis Hohenlohestraße, An der Weide, Rembertstraße, Richtweg, Contrescarpe bis Stichweg zur Birkenstraße, Bgm.-Smidt-Straße, Beim Handelsmuseum)	Bei dem Bereich handelt es sich um den Kernbereich der Diskomeile. Insbesondere in den Abend- und frühen Morgenstunden sind verstärkt Gewalt-, insbesondere Raub- und Körperverletzungsdelikte, festzustellen. Der Bereich beinhaltet die ebenfalls die Drogenberatungsstelle. Das Umfeld der Beratungsstelle ist Umschlagsplatz für Betäubungs- und Arzneimittel. Btm.-Geschäfte werden im genannten Bereich angebahnt, verabredet und abgewickelt.	Zeit: 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr (analog zur Waffenverbotszone) Zielpersonen: Insbesondere männliche Jugendliche/Heranwachsende/ junge Erwachsene, Personen aus der BTM-Szene
3	Ostertor und Steintor in den Grenzen: Nördliche Begrenzung: Auf den Häfen, Humboldtstraße Östliche Begrenzung: St.-Jürgen-Str., Lüneburger	Der Bereich ist der Betäubungsmittelhandels Brennpunkt in Bremen.	Zeit: 10:00 Uhr bis 06:00 Uhr Zielpersonen: Jugendliche/Heranwachsende/

Bremen. Aber sicher!



Polizei Bremen

Besondere Kontrollorte PI Mitte/West im Zeitraum vom 01.03.2014 – 31.08.2014

Nr.	Örtlichkeit	Grund/Straftat	zeitl./pers. Beschränkung
	<p><u>Str. Südliche Begrenzung:</u> Osterdeich einschließlich der Weserterrassen</p> <p><u>Westliche Begrenzung:</u> Sielwall, Blütenstraße, In den Runken, Weberstraße, Blumenstraße, Beim Steinernen Kreuz, Albrechtstraße</p>		junge Erwachsene, Personen aus der BTM-Szene
4	Bürgermeister-Smidt-Str. 15, 28195 Bremen (Lokalität 'Gleis Neun') - beschränkt auf die Diskothek selbst und die Straße davor	Durch die Besucher der Diskothek kommt es meist unter Alkoholeinfluss zu schwerwiegenden Delikten, insbesondere Körperverletzungen. Hier liegt eine ständige Gefährdungslage zu den Öffnungszeiten der Diskothek vor. Es finden außerdem Veranstaltungen mit starkem Jugendbezug statt (z.B. Abi-Partys).	<p><u>Zeit:</u> 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr</p> <p><u>Zielpersonen:</u> Insbesondere männliche Jugendliche/Heranwachsende/junge Erwachsene, Personen aus der Btm.-Szene</p>
5	Wege und Anlagen im sog. Grünzug West, im Bereich zwischen den Straßen In den Barken bis Am Fuchsberg, und der parallel dazu gelegene Straßenzug der Gröpelinger Heerstraße/ Oslebshauser Heerstraße	Der Bereich wird durch die regionale Szene als Btm.-Handelsort genutzt. Der Grünzug ist vielfältig Handlungs- und Fluchttort nach Raubdelikten. Aus dem Bereich Grünzug werden Btm.-Mauerwürfe in die JVA durchgeführt. In der Bevölkerung wird er als „Angstort“ eingestuft.	<p><u>Zeit:</u> keine Beschränkung</p> <p><u>Zielpersonen:</u> Personen bis 30 Jahre sowie Angehörige der Btm.-Szene</p>
6	<u>Bremer Osterwiese 2014 (11.04.2014 – 27.04.2014):</u> In den Grenzen Theodor-Heuss-Allee (inkl. Willy-Brand-Platz), Hohenlohestraße, Blumenthalstraße – in nördlicher Verlängerung: Abfahrt Parkhotel, nach Westen über Marcusbrunnen und Wegebeziehung zur Findorffallee (inkl. Torbassin), Findorffstraße (jeweils einschließlich)	Der Bereich ist Veranstaltungsort der Bürgerweide sowie das unmittelbare Umfeld. Es handelt sich um ein überregionales Volksfest mit einhergehenden Kriminalitätserscheinungen.	<p><u>Zeit:</u> Ab Eröffnungstag in der Woche von 12:00-01:00 Uhr des Folgetages. Freitags und Samstagstages von 12:00-05:00 Uhr des Folgetages.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> 15 bis 40-jährige Personen</p>

Bremen. Aber sicher!



Polizei Bremen

Besondere Kontrollorte PI Mitte/West im Zeitraum vom 01.03.2014 – 31.08.2014

Nr.	Örtlichkeit	Grund/Straftat	zeitl./pers. Beschränkung
-----	-------------	----------------	------------------------------



Besondere Kontrollorte PI Ost im Zeitraum vom 01.03.2014 – 31.09.2014

Nr.	Örtlichkeit	Grund/Straftat	zeitl./pers. Beschränkung
1	Sankt-Gothard-Straße, zwischen Züricher Straße, Davoser Straße und Zermatter Straße – einschließlich des Endstellebereich der Linie 1, sowie des Ladenzentrums Walliser Straße 15 – und den durch die Begrenzung der o.g. Straßen umschlossenen Bereich einschließlich des Ute-Meyer-Weges	Einbruchdiebstahl, Rauschgiftkriminalität, Gewaltkriminalität, gewerbsmäßiger Ladendiebstahl und Hehlerei, Raubstrafaten (Straßenkriminalität)	<u>Zeit:</u> 12:00 – 24:00 Uhr <u>Zielpersonen:</u> Insbesondere Personen zwischen 15 und 35 Jahren
2	Berliner Freiheit und Grüngürtel zwischen Berliner Freiheit und Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Vahrer See)	Gewerbs- und bandenmäßiger Btm-Handel, insbesondere Cannabisprodukte, Raubdelikte (Straßenkriminalität), Gewaltkriminalität, ED aus Kfz, Taschen- und Trickdiebstahl sowie Ladendiebstähle	<u>Zeit:</u> 09:00 – 02:00 Uhr <u>Zielpersonen:</u> Insbesondere Personen zwischen 16 und 30 Jahren



Polizei Bremen

Besondere Kontrollorte PI Süd im Zeitraum vom 01.03.2014 – 31.09.2014

Nr.	Örtlichkeit	Grund/Straftat	zeitl./pers. Beschränkung
1	Friedrich-Ebert-Straße – Buntentorsteinweg - Osterstraße – Friedrich-Ebert-Str. - St.-Pauli-Deich – Weg an der Pleipe entlang – Buntentorsteinweg – Möckernstr. – Graudenzer Str. – Gastfeldstr. – Friedrich-Ebert-Str. angrenzende Seitenstraßen bis ca. 200 m hinein	Die Pleipe ist seit Jahren Treffpunkt der Btm.-Abhängigen mit allen Begleiterscheinungen einer solchen offenen Btm-Szene. Der Handel mit Btm. konnte vielfach nachgewiesen werden. Im Verlauf von 2013 hat sich der Btm-Handel z.T. in Lokale/Freundschaftsvereine im Ortsteil Buntentor verlagert. Dieses wurde in vielen Fällen nachgewiesen. U.a. wurden mehrfach Lokale polizeirechtlich geschlossen. Ein Lagebild liegt vor.	<u>Zeit:</u> keine Beschränkungen <u>Zielpersonen:</u> Jugendliche und Erwachsene
2	Neustadtscontrescarpe – Langemarkstraße – Neustadtswall - Friedrich-Ebert-Straße/und angrenzende Seitenstraße bis ca. 200 m hinein; ausgenommen Hallenbad Süd, Schulgebäude Leibnizplatz und Räumlichkeiten Bremer Shakespear Company	Die Neustadtswallanlagen und die genannten Straßen im Nahbereich werden von verschiedenen Tätergruppen zur Durchführung von Btm.-geschäften genutzt - derartige Verstöße konnten nachgewiesen werden. Zudem wurden in diesem Bereich insbes. in den Abend/Nachtstunden diverse z.T. schwere Raubtaten begangen.	<u>Zeit:</u> 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr <u>Zielpersonen:</u> keine Beschränkungen
3	Kirchhuchtinger Landstraße von Haus-Nr. 1 bis zur Heinrich-Plett-Allee und angrenzende Seitenstraßen bis 200 m hinein	An der Kirchhuchtinger Landstraße befinden sich in regelmäßigen Abständen (alle 100 – 200 m) relevante Teestuben, ein Internet-Cafe und andere Treffpunkte, an denen gewerbsmäßige Rauschgiftkriminalität begangen wird.	<u>Zeit:</u> 10:00 Uhr bis 06:00 Uhr <u>Zielpersonen:</u> keine Beschränkungen



Besondere Kontrollorte PI Nord im Zeitraum vom 01.03.2014 – 31.08.2014

Nr.	Örtlichkeit	Grund/Straftat	zeitl./pers. Beschränkung
1	<p>Grohner Düne in den Grenzen Hermann-Fortmann-Straße, Friedrich-Klippert-Straße, Bydolekstraße, Hermann-Wegener-Str., Friedrich-Humbert-Straße, Zum Alten Tief, unter Einbindung des ‚KuBa‘ bis zum Gleiskörper</p>	<p>In der Wohnanlage Grohner Düne und im unmittelbaren Umfeld sind Btm.-Delikte seit Jahren im Fokus polizeilicher Ermittlungen. Dies konnte nachgewiesen werden – ‚Handel mit nicht geringer Menge‘ wurden ebenfalls aktuell dokumentiert. Das Veranstaltungszentrum sowie die umliegenden Gaststätten ziehen überwiegend junges und oftmals alkoholisiertes Publikum an.</p>	<p><u>Zeit:</u> keine Beschränkungen</p> <p><u>Zielpersonen:</u> Insbesondere männliche Jugendliche/Heranwachsender/junge Erwachsene, Personen aus der BTM-Szene</p>
2	<p>Neuenkirchener Weg ab Kreinsloger bis Turnerstraße einschließlich der Nebenstraßen, Lüssumer Ring einschl. der Nebenstraßen sowie die Lüssumer Heide einschl. des Spielhauses</p>	<p>In den aufgeführten Örtlichkeiten wird intensiv dem Handel mit Beteiligungsgegenständen nachgegangen. Jugendliche mit Migrationshintergrund reklamierten in der Vergangenheit in unterschiedlicher Zusammensetzung den genannten Bereich als ihr Territorium. Entsprechend war ihr Auftreten ggü. der Polizei. In der PI-Nord wurde daraufhin immer wieder mit Sondermaßnahmen reagiert.</p>	<p><u>Zeit:</u> 10:00 – 04:00 Uhr</p> <p><u>Zielpersonen:</u> keine Beschränkungen</p>

Anlage 2

Besondere Kontrollort in Bremerhaven im Zeitraum vom 20.2.2014 bis Juni 2014

Kontrollort 1:

- **Rickmersstraße** zwischen der westlichen Seite der Van-Heukelum-Straße und der Einmündung in die Hafenstraße
- Der Bereich **Lessingstraße**
 - zwischen der Hafenstraße und bis einschließlich des Teilstücks Potsdamer Straße
 - Fritz-Reuter-Straße zwischen der Lessingstraße und der Rickmersstraße
 - Jahnstraße zwischen der Lessingstraße und der Rickmersstraße
 - Stormstraße zwischen der Lessingstraße und der Rickmersstraße
 - Weichselstraße zwischen der Lessingstraße und der Rickmersstraße

Zeitliche Beschränkungen: ohne

Anlass: Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution, sowie Betäubungsmittel- und Raubdelikte.

Die Bestimmung dieses besonderen Kontrollortes gilt seit dem 17.06.1993 mit jeweils sechsmonatiger Verlängerung. Die nächste Verlängerung erfolgt Ende Juni 2014, wenn dann noch die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Kontrollort 2:

- **Hafenstraße** zwischen Hinrich-Schmalfeldt-Str. und Felsstraße
- **Felsstraße** zwischen Hafenstraße und Neulandstraße
- **Neulandstraße** zwischen Felsstraße und Hinrich-Schmalfeldt-Straße
- **Hinrich-Schmalfeldt-Straße** zwischen Neulandstraße und Hafenstraße

einschließlich des räumlichen Bereiches, der durch die o.g. Straßenzüge eingegrenzt wird, namentlich dem Stadtpark und der Wülbernstraße zwischen Hafenstraße und Neulandstraße.

Zeitliche Beschränkungen: ohne

Anlass: Straftaten im Bereich der Betäubungsmittel- und Raubdelikte.

Die Bestimmung dieses besonderen Kontrollortes gilt seit dem 11.10.2002 mit jeweils sechsmonatiger Verlängerung. Die nächste Verlängerung erfolgt Ende Juni 2014, wenn dann noch die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Kontrollort 3:

- **Hafenstraße** zwischen Rickmersstraße und Pestalozzistraße

Anlage 2

- **Pestalozzistraße** zwischen Hafenstraße und Rickmersstraße
- **Rickmersstraße** zwischen Pestalozzistraße und Hafenstraße

einschließlich des räumlichen Bereiches, der durch die o.g. Straßenzüge eingegrenzt wird.

Zeitliche Beschränkungen: ohne

Anlass: Straftaten im Bereich der Straßenkriminalität, sowie Betäubungsmittel- und Raubdelikte.

Die Bestimmung dieses besonderen Kontrollortes gilt seit dem 28.06.2012 mit jeweils sechsmonatiger Verlängerung. Die nächste Verlängerung erfolgt Ende Juni 2014, wenn dann noch die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Kontrollort 4:

- **Auf der Bult**
- **Daimlerstraße**
- **Auerstraße**
- **Marschbrookweg**

einschließlich des räumlichen Bereichs, der durch die o.g. Straßenzüge eingegrenzt wird.

Zeitliche Beschränkungen: ohne

Anlass: Straftaten im Bereich Einbruchdiebstahl und Hehlerei, sowie Betäubungsmittel- und Raubdelikte.

Die Bestimmung dieses besonderen Kontrollortes gilt seit dem 11.03.2013 mit jeweils sechsmonatiger Verlängerung. Die nächste Verlängerung erfolgt Ende Juni 2014, wenn dann noch die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Anlage 3.1
Auswertung der Maßnahmen zu den besonderen Kontrollorten in der PI Mitte/West 2013

Nr.	Örtlichkeit	Anzahl und Art durchgeführter SPM	Anzahl kontrollierter Personen
1	Bahnhofsvorplatz, Bahnhofplatz, Breitenweg zwischen Herdentorsteinweg und Hillmannstraße und Willy-Brandt-Platz (Nordausgang)	459 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Straßendeal, Unordnung [Bettler, Alkoholiker, Punker etc.], Jugendschutzkontrollen, Taschendiebstahl, Gefahrenort, Raub)	1384 überprüfte Personen
2	Straßenzüge: Rembertring (zwischen Bahnhofplatz und Löningsstraße), Rembertring (zwischen Herdentorsteinweg und Rembertristrafen), Auf der Brake (bis Wallanlagen), Schillerstraße, Grünenweg	227 dokumentierte Maßnahmen (durch die Direktion Bereitschaftspolizei im Rahmen der AAO Disko-Meile)	11.990 überprüfte Personen
3	Ostertor und Steintor in den Grenzen: <u>Nördliche Begrenzung:</u> Auf den Häfen, Humboldtstraße <u>Östliche Begrenzung:</u> St.-Jürgen-Str., Lüneburger Str. <u>Südliche Begrenzung:</u> Osterdeich <u>Westliche Begrenzung:</u> Mozartstr., Rutenstr., Heinrichstr.	900 dokumentierte Maßnahmen z.B. Steintor Straßendeal Revier eigene Maßnahmen – z.B. Prostitutionsausübung)	1945 überprüfte Personen
4	Wege und Anlagen im sog. Grünzug West, im Bereich zwischen den Straßen In den Barken bis Am Fuchsberg/Sonnemannstraße, parallel dazu der Bereich der Gröpelinger Heerstraße	312 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Straßendeal, revier eigene SPM im	809 überprüfte Personen

Anlage 3.1 Auswertung der Maßnahmen zu den besonderen Kontrollorten in der PI Mitte/West 2013

Nr.	Örtlichkeit	Anzahl und Art durchgeführter SPM	Anzahl kontrollierter Personen
		Grünzug West, Jugendtreffpunkte, Raub)	
5	Bremer Freimarkt 2013/Osterwiese 2013 (18.10. – 09.11.2013)/(22.03. – 07.04.2013): In den Grenzen Theodor-Heuss-Allee (inkl. Willy-Brand-Platz), Hohenlohestraße, Blumenthalstraße – in nördlicher Verlängerung: Abfahrt Parkhotel, nach Westen über Marcusbrunnen und Wegebeziehung zur Findorffallee (inkl. Torfbassin), Findorffstraße (jeweils einschließlich)	56 dokumentierte Maßnahmen (Freimarkt und Osterwiese)	1565 überprüfte Personen
6	Veranstaltungszentrum Pier 2 mit den Zuwegungen sowie öffentlich zugänglichen Räumen und PKW-Abstellplätzen im Bereich Getreidestraße (ab Goosestraße, entlang der Stapelfeldstraße, Kap-Horn-Straße bis Kap-Horn-Hafen und auf der Wasserseite, begrenzt durch Werfthafen und Getreidehafen)	5 dokumentierte Maßnahmen (Einsätze Sonderlage – z.B. Tattooveranstaltung/Rocker und Konzerte)	54 überprüfte Personen
7	Osterdeich einschließlich der Weserterrassen zwischen Sietwall und Lüneburger Straße	Diverse Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung	nicht dokumentiert
8	Bremer Weserstadion und die weiteren Spielplätze Zone 1 Weserstadion und direkte Umgebung (Kassenvorplatz, Auf dem Peterswerder bis Weser, Zuwegungen zum Stadion ab Osterdeich) einschließlich der Parkplätze Zone 2 Osterdeich, Verdener Straße, Am Schwarzen Meer, Lüneburger Straße	22 dokumentierte Maßnahmen Erst- und Zweitligaspiele, Abarbeitung im Rahmen der Sonderlage Saison 2012/13: 130 Maßnahmen Saison 2013/14: 16 Maßnahmen (Stand 28.01.14)	nicht dokumentiert

Anlage 3.1
Auswertung der Maßnahmen zu den besonderen Kontrollorten in der PI Mitte/West 2013

Nr.	Örtlichkeit	Anzahl und Art durchgeführter SPM	Anzahl kontrollierter Personen
	<p><u>Zone 3</u> Osterdeich, Lüneburger Straße, Sankt-Jürgen-Straße, Humboldtstraße, Am Dobben, Sielwall</p> <p><u>Zone 4</u> Osterdeich, Sielwall, Am Dobben, Dobbenweg, Außer der Schleifmühle, An der Weide, Herdentorsteinweg, Am Wall, Altenwall</p> <p><u>Zone 5</u> Herdentorsteinweg, Herdentor, Am Wall, Bürgermeister-Smidt-Straße, Breitenweg</p> <p><u>Zone 6</u> Breitenweg, Beim Handelsmuseum, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Herrmann-Böse-Straße, Blumenthalstraße, Parkstraße, Gustav-Deefjen-Allee, Theodor-Heuss-Allee, Bürgerweide</p> <p><u>Zone 7</u> Altenwall, Tiefer, Weserpromenade, Bürgermeister-Smidt-Straße, Am Wall</p> <p><u>Zone 8</u> Osterdeich, Verdener Straße, Am Hulsberg, Bei den Drei Pfählen, Georg-Bitter-Straße</p>		
9	Katharinenstraße 5 - 7, 28195 Bremen - beschränkt auf die Diskothek selbst und die Straße davor	Siehe Nr. 2	Siehe Nr. 2

Anlage 3.1
Auswertung der Maßnahmen zu den besonderen Kontrollorten in der PI Mitte/West 2013

Nr.	Örtlichkeit	Anzahl und Art durchgeführter SPM	Anzahl kontrollierter Personen
10	Hillmannstraße 2-4, 28195 Bremen - beschränkt auf die Diskothek selbst und die Straße davor	Siehe Nr. 2	Siehe Nr. 2
11	Bürgermeister-Smidt-Str. 15, 28195 Bremen - beschränkt auf die Diskothek selbst und die Straße davor	Siehe Nr. 2	Siehe Nr. 2

Auswertung der Maßnahmen zu den besonderen Kontrollorten in der PI Ost 2013

Nr.	Örtlichkeit	Anzahl durchgeführter SPM	Anzahl überprüfter Personen
1	Sankt-Gotthard-Str., zwischen Züricher Str., Davoser Str. und Zermatter Str. – einschließlich des Endstellebereich der Linie 1, sowie des Ladenzentrums Walliser Straße 15 – und den durch die Begrenzung der o.g. Straßen umschlossenen Bereich einschl. des Ute-Meyer-Weges	30 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Btm., Raub, Straßenkriminalität)	160 überprüfte Personen
2	Berliner Freiheit und Grüngürtel zwischen Berliner Freiheit und Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Vahrer See)	71 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Btm., Raub, ED aus Kfz.)	108 überprüfte Personen
3	Kreuzungsbereich Züricher Straße/Graubündener Straße bis Graubündener Straße/Tessiner Straße, einschl. der angrenzenden Grünzüge, Zufahrt Klinikum Ost (Züricher Straße 40), Sportplätze, Jugendhütte (Züricher Straße 40a), Bereich der Ladenzeile Züricher Straße 42 (Call-Shop, Spielothek) und angrenzender Hinterhöfe, Tankstellengelände Züricher Straße 46	4 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Btm.)	25 überprüfte Personen
4	Bereich Einkaufszentrum Blockdiek Max-Säume-Straße und Gelderner Straße einschließlich der Parkplätze und der Grünanlagen Max-Säume-Straße/Günther-Hafemann-Straße/Mülheimer Straße	9 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Raub, reviereigene SPM)	10 überprüfte Personen
5	Straßenverlauf der Hastedter Heerstraße in der Verlängerung zur Straße Zum Sebaldsbrücker Bahnhof in den Grenzen Am Rosenberg, Eisenbahnunterführung Sebaldsbrücker Heerstraße und Am Hemelinger Bahnhof	Keine gezielten Maßnahmen (z.B. Btm.)	Keine überprüften Personen
6	Straßenverlauf der Geschw.-Scholl-Str. bis zum Straßenbahnbetriebshof Kurt-Huber-Straße mit den dazugehörigen Häuserzuwegungen/Dietrich-Bonhoeffer-Str./die Grünzüge, die sich in nördlicher Rtg. der Geschw.-Scholl-Str. erschließen bis hin zum ABzubringer der Richard-Bohjan-A./Franz-Schütte-A. (hierzu zählt u.a. das dortige Kleingartengebiet „Rose am See“)	2 dokumentierte Maßnahmen (z.B. BTm., Eigentumsdelikte)	8 überprüfte Personen

Auswertung der Maßnahmen zu den besonderen Kontrollorten in der PI Süd 2013

Nr.	Örtlichkeit	Anzahl durchgeführter SPM	Anzahl überprüfter Personen
1	Friedrich-Ebert-Straße – Buntentorsteinweg - Osterstraße – Friedrich-Ebert-Str. - St.-Pauli-Deich – Weg an der Piepe entlang – Buntentorsteinweg – Möckernstr. – Graudenzer Str. – Gastfeldstr. – Friedrich-Ebert-Str. angrenzende Seitenstraßen bis ca. 200 m hinein	98 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Btm.-Kriminalität, Raub, reviereigene SPM)	347 überprüfte Personen
2	Haltestellenbereich Kattenturm-Mitte (Umkreis von 200 m), Gorsemannstraße/Passage Kattenturm, Teilbereich Alfred-Faust-Straße zwischen Herrmann-Entholt-Str. und Wilhelm-Holzmeierer- Str.	65 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Jugenkontrollen, Btm.)	46 überprüfte Personen
3	Senator-Weßling-Straße 3-9, einschließlich dortiges Parkplatzgelände/Umkreis ca. 100 m – ausgenommen der Krankenhausgebäude	0 dokumentierte Maßnahmen	0 überprüfte Personen
4	Haltestelle Heukämpendamm (einschließlich Grünanlage/Umkreis von ca. 200 m)	3 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Straßendeal)	2 überprüfte Personen
5	Neustadtscontrescarpe – Langemarckstraße – Neustadtswall - Friedrich-Ebert-Straße/und angrenzende Seitenstraße bis ca. 200 m hinein; ausgenommen Hallenbad Süd, Schulgebäude Leibnizplatz und Räumlichkeiten Bremer Shakespear Company	17 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Btm.-Kriminalität, Raub, Tanzveranstaltungen)	55 überprüfte Personen
6	Kirchhuchtinger Landstraße von Haus-Nr. 1 bis zur Heinrich-Plett-Allee und angrenzende Seitenstraßen bis 200 m hinein	91 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Btm.-Handel, reviereigene SPM)	226 überprüfte Personen
7	Umfeld der Adresse Neustadtswall 28, Neustadtswall zw. Friedrich-Ebert-Straße und Langemarckstraße, einschließlich der angrenzenden Parkplätze und Grünanlagen	5 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Raub, Discothek Modernes)	17 überprüfte Personen
8	Oldenburger Straße/B 6/Am Neustadts Bahnhof – Große Sortilienstr. – Westerstr. – Kleine Johannisstr.	6 dokumentierte Maßnahmen	33 überprüfte Personen

Anlage 3.3

Auswertung der Maßnahmen zu den besonderen Kontrollorten in der PI Süd 2013

Nr.	Örtlichkeit	Anzahl durchgeführter SPM	Anzahl überprüfter Personen
	– Neustadtswall - Langemarckstraße - Neustadtscontrescarpe - Moselstraße – Pappelstraße – Oldenburger Straße/B 6/und angrenzende Seitenstraße bis ca. 200 m hinein	(z.B. Btm. Handel)	
9	Friedrich-Ebert-Straße – Gastfeldstraße – Kirchweg – Neuenlander Straße (Gartenstadt Süd und Teile Südevorstadt)	6 dokumentierte Maßnahmen (bzgl. Brandtsiftungen . reviereigene SPM)	25 überprüfte Personen

Auswertung der Maßnahmen zu den besonderen Kontrollorten in der PI Nord 2013

Nr.	Örtlichkeit	Anzahl Maßnahmen	Anzahl Personen
1	Vegeacker Bahnhof, Grohner Düne in den Grenzen Uthoffstraße, Hermann Fortmann-Straße, Friedrich-Klippert-Straße, Zum Alten Tief	13 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Jugendkontrollen, Btm.).	5 überprüfte Personen
2	Aumunder Heerweg (Szenetreff und Umgebung) in den Grenzen Kirchheide/Georg-Gleistein-Straße/Am Sedanplatz und Heinrich-Oebker-Straße	112 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Btm.)	350 überprüfte Personen
3	Neuenkirchener Weg ab Kreinsloger bis Turnerstraße einschließlich der Nebenstraßen, Lüssumer Ring einschl. der Nebenstraßen sowie die Lüssumer Heide einschl. des Spielhauses	51 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Btm., Jugendkontrollen, Clans)	21 überprüfte Personen
4	Bereich Am Burger Bahnhof (Bahnhof Bremen-Burg), außerdem die Bremer Heerstraße von der dortigen Einmündung zum Bahnhof bis zur Kreuzung Gramkermoorer Landstraße/Lesumbroker Landstraße inklusive der erweiterten Einmündungsbereiche (bis zur Einmündung Am Burgplatz)	72 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Btm.)	407 überprüfte Personen
5	George-Albrecht-Straße zwischen Kapitän-Dallmann-Straße und Fresenbergstraße, Kapitän-Dallmann-Straße zwischen Mühlenstraße und Zum Donaufleet, Mühlenstraße zwischen Kapitän-Dallmann-Straße und Fresenbergstraße, Fresenbergstraße zwischen Mühlenstraße und George-Albrecht-Straße inkl. der Verbindungsfußwege	73 dokumentierte Maßnahmen (z.B. Btm, Beschaffungskriminalität)	81 überprüfte Personen